

<b>Kompetenz</b>	<p>1889-1996 Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitsvermittlung</p> <p>1893-1983 Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitslosenversicherung</p> <p>1910-1955 Beaufsichtigung des Wohnungsamtes</p>
<b>Kompetenz-träger</b>	<p>1889-1893 Kommission für die Anstalt für Arbeitsnachweis</p> <p>1893-1895 Kommission für die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit</p> <p>1895-1900 Kommission für die Anstalt für Arbeitsnachweis und die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit</p> <p>1900-1919 Kommission für den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung</p> <p>1920-1984 Kommission für das Arbeitsamt und die Arbeitslosenfürsorge</p> <p>1985-1996 Kommission für das Arbeitsamt</p>
<b>Entstehung</b>	<p>1889 Mit der Gründung der Anstalt für Arbeitsnachweis zum 1. Januar 1889 wurde zu dessen Leitung und Beaufsichtigung eine Kommission eingesetzt.</p> <p>1893 Mit der Gründung der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zum 1. April 1893 wurde zu dessen Leitung und Beaufsichtigung eine Kommission eingesetzt.</p> <p>1895 Durch die Vereinigung der Anstalt für Arbeitsnachweis mit der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zum 1. April 1895 wurden auch die bestehenden Kommissionen zusammengelegt und reorganisiert.</p> <p>1900 Mit der Verabschiedung des neuen Reglementes erfolgte die Umbenennung der Anstalt für Arbeitsnachweis und Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zum Arbeitsamt, wodurch auch der Name der Kommission änderte.</p> <p>1910 Nachdem die Leitung des Wohnungsamtes dem Arbeitsamt übertragen worden war, war die Kommission auch für die Beaufsichtigung des Wohnungsamtes zuständig.</p> <p>1920 Nachdem die Aufgaben des Arbeitsamtes 1918 um die Arbeitslosenfürsorge erweitert worden waren, wurde die Kommission im Zuge der Verwaltungsreform zur Kommission für das Arbeitsamt und die Arbeitslosenfürsorge umbenannt.</p> <p>1997 Mit der Kantonalisierung des Arbeitsamtes zum 1. Januar 1997 wurde die Kommission für das Arbeitsamt aufgehoben.</p>
<b>Aufbau</b>	<p>1889 Die Kommission für die Anstalt für Arbeitsnachweis bestand aus elf Mitgliedern, wovon drei Mitglieder vom GR, vier Mitglieder vom Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern, zwei Mitglieder vom bernischen Grütliverein und zwei Mitglieder vom allgemeinen Arbeiterverein der Stadt Bern gewählt wurden. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder betrug vier Jahre. Die Wiederwahl war möglich. Die Kommission bestimmte ihren Präsidenten und ihren Sekretär aus ihrer Mitte. Für ihre Tätigkeit bezogen die Kommissionsmitglieder keine Entschädigung. Zur Wahrung der Interessen der weiblichen Abteilung der Anstalt für Arbeitsnachweis ernannte die Kommission ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Frauenkomitee.</p> <p>1893 Die Kommission der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit bestand aus sieben Mitgliedern, die Schweizerbürger sein sollten. Zwei Mitglieder wurden von den Arbeitgebern und zwei von der Arbeiterunion bezeichnet. Die übrigen Mitglieder wurden vom GR gewählt. Ein Mitglied sollte, wenn möglich, dem Hilfsverein angehören. Die Kommission wählte ihren Präsidenten aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer der Kommission betrug vorläufig zwei Jahre. Der Vorsteher des Arbeitsnachweisbüros wohnte den Sitzungen mit beratender Stimme bei.</p> <p>1895 Die Kommission bestand aus neun Mitgliedern, wovon drei durch die Arbeitnehmer, drei durch die Arbeitgeber und drei durch den Gemeinderat gewählt wurden. Die Amtsdauer der Kommission betrug vier Jahre. Die Kommission</p>

- wählte ihren Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Vorsteher der Anstalt wohnte den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme bei. Das Frauenkomitee war auf eigenen Wunsch aufgelöst worden.
- 1900 Umfang und Wahl der Kommission blieb bestehen. Dagegen wählte die Kommission aus ihrer Mitte zwei Subkommissionen von je drei Mitgliedern und zwar eine für den Arbeitsnachweis und eine für die Versicherungskasse. Die Mitglieder der Subkommissionen wurden jährlich neu gewählt. Der Vorsteher des Arbeitsamtes wohnte den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.
- 1910 Die Kommission bestand aus neun Mitgliedern, wovon drei durch die Arbeitnehmer, drei durch die Arbeitgeber und drei durch den Gemeinderat gewählt wurden. Die Amtsdauer der Kommission betrug vier Jahre. Präsident der Kommission war derjenige Gemeinderat, dem das Arbeitsamt zugeteilt war. Den Vizepräsidenten wählte die Kommission aus ihrer Mitte. Die Zahl der Subkommissionen wurde auf drei erhöht (deren Wahl aus der Mitte der Kommission erfolgte und der je drei Mitglieder angehörten) und zwar eine für den Arbeitsnachweis, eine für die Versicherungskasse und eine für das Wohnungsamt. Die Mitglieder der Subkommissionen wurden alle zwei Jahre neu gewählt.
- 1918 Umfang und Wahl der Kommission blieb bestehen. Die Zahl der Subkommissionen wurde reduziert. Es bestand lediglich noch eine Subkommission für die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die aus sieben Mitgliedern bestand, wovon der Präsident und drei Mitglieder aus der Kommission sowie drei weitere aus den Mitgliedern der Versicherungskasse gewählt wurden.
- 1920 Umfang und Wahl der Kommission blieb bestehen, erfolgte aber nun durch den Stadtrat. Für die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit wurde eine Subkommission bestellt, die sich aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern der Kommission sowie drei Mitgliedern der Versicherungskasse zusammensetzte, wobei die ersten vier Mitglieder durch die Kommission und die letzten drei durch die Versicherten gewählt wurden.
- 1925 Die Mitgliederzahl der Kommission wurde von neun auf elf erhöht, wovon drei durch die Arbeitnehmer, drei durch die Arbeitgeber, drei durch den Gemeinderat und zwei von den Mitgliedern der Versicherungskasse gewählt wurden.
- 1968 Mit dem Wechsel des Arbeitsamtes am 1. Januar 1968 zur Wirtschaftsdirektion wurde die Zusammensetzung der Kommission geändert. Sie wurde zwar weiterhin durch den Stadtrat gewählt, bestand aber nun aus elf Mitgliedern. Der Wirtschaftsdirektor übernahm von Amtes wegen den Vorsitz. Drei Mitglieder wurden von Arbeitnehmerseite, drei von Arbeitgeberseite, zwei Mitglieder von der städt. Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit (die vom Arbeitsamt geführt wurde) und zwei vom Gemeinderat vorgeschlagen. Die Subkommission bestand nicht mehr.
- 1971 Mit dem Ausbau der Wirtschaftsdirektion zur Planungs- und Wirtschaftsdirektion führte der Planungs- und Wirtschaftsdirektor den Vorsitz. Sonst keine Änderungen.
- 1985 Die Kommission wurde paritätisch zusammengesetzt (von Stadtverwaltung, Arbeitnehmer und Arbeitgeberseite) und umfasste 9 Mitglieder.
- Personal**
- 1889 –
- 1893 Das Sekretariat der Kommission wurde vom Vorsteher der Anstalt für Arbeitsnachweis geführt.
- 1895 Das Sekretariat der Kommission wurde vom Vorsteher der Anstalt für Arbeitsnachweis geführt.
- 1900 Das Sekretariat der Kommission und der beiden Subkommissionen wurde vom Vorsteher des Arbeitsamtes geführt.

- 1910 Das Sekretariat der Kommission und der drei Subkommissionen wurde vom Vorsteher des Arbeitsamtes geführt.
- 1918 Das Sekretariat der Kommission und der Subkommission wurde vom Vorsteher des Arbeitsamtes oder dessen Stellvertreter geführt.
- 1920 Das Sekretariat der Kommission und der Subkommission wurde vom Vorsteher des Arbeitsamtes oder dessen Stellvertreter geführt.
- 1968 keine Angabe

**übergeord.  
Behörde**

- 1889-1899 ohne Zuordnung
- 1900-1919 Das Arbeitsamt gehörte zu den Besonderen Geschäftszweigen der Gemeinde und waren dem Armendirektor zugeordnet.
- 1920-1967 Direktion für soziale Fürsorge
- 1968-1970 Wirtschaftsdirektion
- 1970-1984 Planungs- und Wirtschaftsdirektion
- 1985-1996 Präsidialdirektion

**Aufsicht**

**Bibliografie**

- <sup>1</sup> Beschluss betr. Errichtung einer Anstalt für Arbeitsnachweis vom 3. August 1888: Art. 2-4, Rgt. über die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit vom 13. Januar 1893: § 2. Rgt. der Anstalt für Arbeitsnachweis und der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit vom 8. März 1895: Art. 2, GO vom 26. November 1899: Art. 42, ABzGO vom 4. November 1900: Art. 19, BVV vom 27. März 1903: Art. 153, Rgt. für das städt. Arbeitsamt vom 4. Mai 1900: Art. 2-4, Rgt. für das städt. Arbeitsamt vom 18. März 1910: Art. 2 und 3, Vorschriften für das städt. Arbeitsamt vom 5. April 1918: Art. 2 und 3, GO vom 1./2. Mai 1920: Art. 65, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 105, 106 und 110, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 172, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 128 Abs. 1.2, AbzGO vom 29. November 1984: Art. 39 Abs. 1.
- <sup>2</sup> VB 1888: 19, SRP 1895/1: 49, VB 1925: 87.